

VIII. RECHTSGRUNDLAGEN

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Forschung und Entwicklung
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 25

IX. ANSPRECHPARTNERINNEN

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
I: www.noel.gv.at; T: +43 / 2742 / 9005

Wolfgang Kremser
wolfgang.kremser@noel.gv.at DW 16152

Weitere Informationen sowie die Antragsunterlagen finden Sie unter folgendem Link:

www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie

HINWEIS:

Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen ReferentInnen auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.

www.noel.gv.at



FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (F&E)

FÖRDERUNG

Kurzinformation
Gültig ab 1.1.2017

Unternehmerland Niederösterreich.
Richtig wachsen.
Besser leben.

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (F&E)

Im Rahmen der Förderung werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte unterstützt, welche vorrangig dem Bereich experimentelle Entwicklung zuzurechnen sind und ein hohes Marktumsetzungspotenzial besitzen.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ist im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020“ möglich.

I. ZIELGRUPPE

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Ausgenommen von der Antragstellung sind

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Kabel-TV-Gesellschaften
- Forschungseinrichtungen

II. FÖRDERUNG

Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig von der Unternehmensgröße sowie etwaigen Qualitätszuschlägen.

	Experimentelle Entwicklung	Qualitätszuschlag
Kleinunternehmen	45%	+15%
Mittelunternehmen	35%	+15%
Großunternehmen	25%	+15%

Ein Qualitätszuschlag von bis zu 15% kann hinzugerechnet werden, wenn im Projekt eine Zusammenarbeit mit folgenden Partnern stattfindet:

- mindestens einem KMU oder einem/einer PartnerIn in einem anderen Mitgliedsstaat (wobei kein/e ProjektpartnerIn mehr als 70% der förderbaren Kosten tragen darf) bzw.
- mit einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (diese müssen mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen)

Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
Die maximal zulässige Förderintensität für Durchführbarkeitsstudien beträgt 50% (technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld bis max. € 60.000, wirtschaftliche Marktumsetzungsstudien bis max. € 40.000)

III. FÖRDERKRITERIEN

Das Projekt muss einen Technologiesprung für das Unternehmen darstellen, dem Stand der Technik entsprechen und ein technisches Projektumsetzungsrisiko aufweisen.
Das Projekt begünstigt, auch durch Kooperationen, eine dynamische Entwicklung des Unternehmens und dient neben dem Know-how-Aufbau am Standort auch der Ressourceneffizienz und führt letztendlich zu einer erfolgreichen Marktumsetzung.

IV. FÖRDERBARE KOSTEN

- Projektrelevante Kosten für Forschungs-, technisches und sonstiges **Personal**, soweit diese für das Projekt tätig sind, zu einem pauschalen Stundensatz von € 30
- Kosten für F&E spezifische **Instrumente und Ausrüstungen**, welche zur Projektumsetzung angeschafft werden müssen (anteilige Abschreibung, Afa)
- **externe Dienstleistungen** (Kosten für Auftragsforschung, etc.)
- **Gemeinkosten** als Pauschale von 25% der förderbaren Personalkosten und förderbare Afa für Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Projektumsetzung angeschafft werden müssen (ohne Unternehmerlohn)

V. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

- Externe Leistungen verbundener bzw. verflochtener Unternehmen
- Pauschal weiterverrechnete Kosten
- Reisekosten
- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MwSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom/von der FördernehmerIn geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die FördernehmerIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gebühren und Abgaben (wie z.B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

VI. ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen.

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

VII. BENÖTIGTE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
- Projektkostentool
- Jahresabschlüsse/Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre (Kopie)

Ab einem Projektvolumen von € 200.000

- Awareness-Fragebogen